



INFORMATIONEN

**für Schülerinnen und Schüler des
Wirtschaftsgymnasiums
Profil Internationale Wirtschaft
(WGI)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Die Eingangsklasse des Wirtschaftsgymnasiums	2
1.1 Die Aufgabe der Eingangsklasse	2
1.2 Unterrichtsfächer	2
1.3 Planung des Abiturs	3
1.4 Wahlentscheidungen für die Eingangsklasse	3
1.5 Praktikum in der Eingangsklasse.....	4
1.6 Versetzung in Jahrgangsstufe 1	4
2 Die Jahrgangsstufen 1 und 2	4
2.1 Struktur und Organisation	5
2.2 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Zeugnisse	5
2.3 Praktikum, Information und Beratung der Schüler	5
2.4 Unterrichtsfächer und Prüfungsfächer	7
2.5 Kurswahl	8
2.5.1 Wahl der Prüfungsfächer	8
2.5.2 Wahl der Kurse	9
2.5.3 Bedingungen für die einzelnen Fächer	9
2.5.4 Wahltermine, Wahländerungen	10
3 Gesamtqualifikation (Abiturdurchschnittsnote)	10
3.1 Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung	10
3.2 Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung	10
3.3 Zuerkennung der Hochschulreife	11
3.4 Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung	11
3.5 Berechnung der Gesamtqualifikation	12
3.5.1 Abrechnung der Kursleistungen (1. Block)	12
3.5.2 Abrechnung der Abiturprüfung (2. Block)	13
3.5.3 Zeugnis der Hochschulreife	14
4 Wiederholung, Entlassung	14
5 Studienberechtigungen	14
6 Fachhochschulreife	14
7 Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsarbeiten	15
8 Auszug aus der Schulbesuchsverordnung	15
9 Verhalten bei Schulunfällen	16
10 Auszug aus der Hausordnung	17
11 Entschuldigungsregelung	17
12 Regeln für den Sportunterricht	18
13 Kurs- und Prüfungsplan	19
14 Hinweise zur Gestaltung einer Hausarbeit	20
15 Hinweise zur Nutzung von Smartphones	20

1 DIE EINGANGSKLASSE DES WIRTSCHAFTSGYMNASIUMS

1.1 Die Aufgabe der Eingangsklasse

Die Eingangsklasse hat eine Gelenkfunktion. In ihr sollen die Schüler, die aus verschiedenen Schularten mit unterschiedlichen Vorbildungen kommen, auf das Kurssystem der Jahrgangsstufen 1 und 2 so vorbereitet werden, dass ihr Kenntnisstand am Ende der Eingangsklasse weitgehend angeglichen ist.

1.2 Unterrichtsfächer

Der Unterricht wird mit wenigen Ausnahmen im Klassenverband erteilt. Er gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich.

Studentafel der Eingangsklasse

<i>Fach</i>	<i>Abkürzung</i>	<i>Std./Woche</i>
<i>Pflichtbereich</i>		
Deutsch	D	3
1. Pflichtfremdsprache: Englisch oder Französisch	E, F	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	GGK	2
Religionslehre (ev, rk) oder Ethik	EvR, KR Eth	2 2
Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre	IVBWL	6
Mathematik	M	4
Physik	Ph	2
Chemie	Ch	2
Biologie	Bio	2
Informatik	Inf	2
Global Studies	GS	2
Sport	S	2
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
2. oder 3. Fremdsprache:		
Französisch Niveau A	F	3
Französisch Niveau B	FB	4
Spanisch Niveau B	SB	4
Italienisch Niveau B	IB	4
<i>Wahlbereich</i>		
Fächer aus dem Wahlpflichtbereich (s.o.)		
Chinesisch	Chin	2

Die Kernfächer sind fett hervorgehoben. Die Fächer des Pflichtbereichs müssen besucht werden. Im Fach Religionslehre ist eine Abmeldung aus Glaubens- und Gewissensgründen innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres möglich (schriftlich im Sekretariat). Ersatzfach ist Ethik. Eine Befreiung vom Fach Sport ist nur aufgrund eines ärztlichen Attests möglich. Aus dem Wahlbereich können Fächer beliebig gewählt werden.

1.3 Planung des zukünftigen Abiturs

Bereits in der Eingangsklasse werden die Weichen für das Abitur gestellt. Dabei kommt dem Wahlpflichtfach besondere Bedeutung zu. Hierbei ist zu beachten:

1. In allen Fächern, die Prüfungsfächer in der Abiturprüfung sein sollen, müssen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht von der Eingangsklasse bis zum Abitur besuchen.
2. Soll Religionslehre bzw. Ethik Prüfungsfach sein und wurde es in der Eingangsklasse nicht besucht, dann müssen zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch eine Überprüfung entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden.
3. Sollen in einer Fremdsprache Kurse in Jahrgangsstufe 1 oder 2 belegt werden, muss der Unterricht in der Eingangsklasse besucht werden.
4. Zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife ist ein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erforderlich.

1.4 Wahlentscheidungen für die Eingangsklasse

Vor Eintritt in die Eingangsklasse haben die Schüler folgende Entscheidungen zu treffen:

Wahl des Wahlpflichtfaches:

1. Fremdsprachen:

Schüler des Gymnasiums der Normalform sowie Schüler der Realschule die bereits vier Schuljahre Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, haben bereits vor Eintritt in das WG die Bedingungen bezüglich der zweiten Fremdsprache für das Abitur erfüllt. **Dennoch wird von den Schülerinnen und Schülern des WGI erwartet, dass sie den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache besuchen. Dafür kommt auch der Besuch des zweistündigen Faches Chinesisch in Frage.**

Wer noch keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatte, muss den Unterricht im Umfang von vier Wochenstunden von der Eingangsklasse bis zum Abitur besuchen

Am Wirtschaftsgymnasium Tübingen werden z. Z. Französisch, Spanisch und Italienisch als zweite Fremdsprache angeboten.

Schüler, die Französisch als zweite Fremdsprache wählen, werden nach ihren Vorkenntnissen in zwei Gruppen geteilt:

- Niveau A: Vorkenntnisse sind in ausreichendem Maß vorhanden (Fortgeschrittene).
- Niveau B: Vorkenntnisse sind nicht oder ungenügend vorhanden (Anfänger).

Die Zuordnung erfolgt durch die Schule.

Als Wahlfach bietet die Wilhelm-Schickard-Schule Chinesisch an.

2. Darüber hinaus müssen die Schüler Global Studies belegen.

Wahlfächer

Aus dem Wahlbereich können beliebig Fächer gewählt werden, sofern die Schule sie anbieten kann und genügend Interessenten vorhanden sind.

1.5 Praktikum in der Eingangsklasse

Im zweiten Halbjahr der Eingangsklasse sollen die Schülerinnen und Schüler des WGI ein betriebliches „Schnupperpraktikum“ zwischen drei und fünf Tagen absolvieren. Bei der Suche nach Praktikumsstellen erhalten die Schüler Beratung von Seiten der Schule. Ein Praktikumsbericht wird verfasst und das Praktikum wird im Rahmen der Berufsorientierung an Gymnasien (BOGY) ausgewertet. Der zeitliche Rahmen wird von der Schule vorgegeben.

1.6 Versetzung in Jahrgangsstufe 1)¹ (Versetzungsbefreiung)

Für die Versetzung sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Sport, sowie die als Wahlfach belegte zweite Fremdsprache. Sport kann als maßgebendes Fach herangezogen werden, wenn sich die Note zugunsten des Schülers auswirkt, d. h. wenn durch die Sport-Note ein Ausgleich geschaffen werden kann.

Ein Schüler wird in Jahrgangsstufe 1 versetzt, wenn im Jahreszeugnis der Eingangsklasse

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
2. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss für beide Fächer ein Ausgleich gegeben sein. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note „ungenügend“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note „mangelhaft“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Ein Schüler² muss das Gymnasium verlassen, wenn er

1. nach Wiederholung der Eingangsklasse aus dieser Klasse wiederum nicht versetzt wird oder
2. nach Wiederholung der letzten Klasse (Klasse 9 oder 10) im Gymnasium (AG) auch in der Eingangsklasse (BG) nicht versetzt wird oder
3. bereits zweimal im Verlauf der Klassenstufen 5 bis 10 wiederholt hat und wiederum nicht versetzt wird.

¹ Die offizielle Bezeichnung lautet „erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase“. In dieser Infoschrift wird der Einfachheit halber von Jahrgangsstufe 1 oder 2 (J1, J2) gesprochen.

² Begriffe wie Schüler oder Lehrer beinhalten stets Personen beiderlei Geschlechts.

2 DIE JAHRGANGSSTUFEN 1 UND 2

Mit der Versetzung in Jahrgangsstufe 1 beginnt das Kurssystem der Oberstufe.

2.1 Struktur und Organisation

Das Profulfach und die Kernkompetenzfächer werden im Klassenverband unterrichtet. In weiteren Fächern werden die Kurse zum Teil klassenübergreifend organisiert.

In den einzelnen Fächern wird in jeweils halbjährigen Kursen mit zwei, drei, vier oder sechs Stunden unterrichtet. Die Kurse im Profulfach (IVBWL), in Mathematik, Deutsch, den fortgeführten Fremdsprachen und in den vierstündig angebotenen Naturwissenschaften dienen in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung. IVBWL, M und D müssen belegt werden, bis zu zwei weitere Fächer dieses erhöhten Anforderungsniveaus können gewählt werden. Weitere Fächer sind verbindlich, andere wählbar (s. S. 7 und 19).

Die vier Halbjahre 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 bilden eine pädagogische Einheit. Eine Versetzung innerhalb dieser Einheit findet nicht statt.

Die Aufgaben des Klassenlehrers übernimmt nun der Tutor.

2.2 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Zeugnisse

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 werden alle Leistungen mit den herkömmlichen Noten und den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten Punkten bewertet. Es gilt folgende Zuordnung:

Note	Punkte je nach Notentendenz		
sehr gut	15	14	13
gut	12	11	10
befriedigend	09	08	07
ausreichend	06	05	04
mangelhaft	03	02	01
ungenügend	00		

Achtung: Kurse, die mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet werden, gelten als nicht besucht!

Die Anzahl der Klassenarbeiten, die pro Kurs geschrieben werden müssen, ist festgelegt. Die Fachlehrer geben hierüber und über die Ermittlung der Noten zu Beginn eines Schuljahres Auskunft.

Jeder Schüler hat in mindestens drei Fächern so genannte „Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen“ (GFS) zu erbringen. Dabei handelt es sich um schriftliche Hausarbeiten (siehe auch S.20), Projekte, experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, Präsentationen oder auch Prüfungen. Der Schüler wählt dabei aus dem Angebot seiner Fachlehrer aus.

Zur Kontrolle muss jeder Schüler das Thema und die Art der GFS eintragen und vom Fachlehrer abzeichnen lassen sobald die Arbeit bewertet wurde. Eine nicht erbrachte GFS wird mit 0 Punkten bewertet und im entsprechenden Fach verrechnet.

Die Schüler erhalten für jedes Schulhalbjahr ein Kurszeugnis, in den Jahrgangsstufen 1.1 und 1.2 auch mit Noten über ihre Mitarbeit und ihr Verhalten.

2.3 Praktikum, Information und Beratung der Schüler

Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 1 sollen die Schüler des WGI ein ein- bis dreiwöchiges Praktikum mit Auslandsbezug absolvieren. Bei der Suche nach Praktikumsstellen erhalten die Schüler Beratung und Unterstützung von Seiten der Schule.

Veranstaltung	Entscheidung der Schüler	Termin
Eingangsklasse Beratung durch Fachlehrer 1. Beratung durch die OSB 2. Beratung durch die OSB	Testwahl Verbindliche Wahl der Kurse für J1	Bis Ende des 1. HJ Ende Februar März Juni
Jahrgangsstufe 1 (2. HJ) 3. Beratung durch die OSB	Verbindliche Wahl der Kurse für J2	Juni
Jahrgangsstufe 2 (3. HJ) 4. Beratung durch die OSB	Entscheidung, welche Fächer schriftlich geprüft werden sollen und ob das 4. Prüfungsfach durch die besondere Lernleistung (BLL - Seminarfach) ersetzt werden soll. Entscheidung Einzel- oder Tandemprüfung / KP Zentrale Klassenarbeit Sprachen	September Dezember Januar
Jahrgangsstufe 2 (4. HJ) Schriftliche Abiturprüfung Kommunikationsprüfung EA/FA Eröffnung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung. Bekanntgabe des Themas der Präsentationsprüfung 5. Beratung durch die OSB Mündliche Abiturprüfung	Wahl des mündlichen Prüfungsfachs und ob das 5. Prüfungsfach durch die besondere Lernleistung (BLL - Seminarfach) ersetzt werden soll. Abgabe der Themen zur Präsentationsprüfung. Wahl der weiteren anzurechnenden Kurse Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen in den schriftlich geprüften Fächern.	Anfang Februar Zwei Tage nach Ausgabe des Zeugnisses für das 4. HJ Juni

Die Schüler werden in besonderen Veranstaltungen über die Oberstufe informiert. Unabhängig davon kann ein Schüler jederzeit eine individuelle Beratung durch die Oberstufenberater (OSB) in Anspruch nehmen.

Die Tabelle gibt eine zeitliche Übersicht über Beratungen und Wahlentscheidungen der Schüler. Die genauen Termine werden rechtzeitig mitgeteilt.

2.4 Unterrichtsfächer und Prüfungsfächer

Das Fächerangebot gliedert sich in einen

Pflichtbereich mit drei Aufgabenfeldern (AF)

- AF I : Sprachlich-literarisch-künstlerisches AF: D, E, FA, FB, SB, IB
 AF II : Gesellschaftswissenschaftliches AF: IVBWL, GGK, Ökonomische Studien,
 Religion, Ethik, GS
 AF III: Mathematisch-naturwissenschaftliches AF: M, Ph, Ch, Bio, Inf

und das Fach Sport, das keinem Aufgabenfeld zugeordnet ist und in einen

Wahlbereich

Am WG können z. Z. folgende Fächer angeboten werden:

Mu, BK, Psychologie, Chinesisch, Seminarkurse

Fächerangebot

AF	Fach	Std.		1. HJ	2. HJ	3. HJ	4. HJ	Hinweise
I	D ¹	4		x	x	x	x	
	E ¹	4						
	FA ¹	4						
	FB ²	4						
	IB ²	4						
	SB ²	4						
	GGK							
II	Ökonomische Studien	2		x	x	x	x	
	IVBWL 2x	2		x	x	x	x	
	Rel / Eth	6		x	x	x	x	Profilfach
	GS	2		x	x	x	x	4 Kurse sind zu belegen
	M ¹	2		x	x	x	x	
III	Ph	4						4 Kurse in einer Naturwissenschaft sind zu belegen.
	Ch	4						
	Bio	4						
	Bio,Ch, Ph	2						
	Inf	2		x	x			4 Kurse wenn Natwis. 2 Std
	S	2		x	x	x	x	
I, II, III	Seminarkurs	3				Nr.:		zugeord. Fach:
Wahlbereich	Mu / BK	2						
	Chin	2						
	Psychologie	2						2 Kurse in J1 oder J2
	Gesamtstunden							
			/ Woche					

¹Kernkompetenzfächer mit schriftl. Prüfung: Verpflichtend IVBWL, M, D oder E /FA .

²Kernkompetenzfächer mit mündlicher Prüfung falls keine Fremdsprache Niveau A belegt ist: Verpflichtend FB, IB oder SB.

2.5 Kurswahl

Die Schüler wählen aus dem Angebot der Schule ihre Kurse aus. Welche Kurse eingerichtet werden, bestimmt die Schule aufgrund der Testwahlen.

Die Wahl wird im „Kurs- und Prüfungsplan“ festgehalten. Bei der Wahl ist eine ganze Reihe von Bedingungen zu beachten.

Als Grundsatz gilt, dass die gesamte Kursbelegung für Jahrgangsstufe 1 und 2 und die Prüfungsfächer vorausgeplant werden müssen. Zu den anstehenden Wahlterminen werden dann die endgültigen Entscheidungen getroffen.

2.5.1 Wahl der Prüfungsfächer

Der Schüler wird in der Abiturprüfung in fünf Fächern geprüft: In vier Fächern schriftlich und in einem Fach mündlich bzw. praktisch (Sport). Die Prüfungsfächerzusammenstellung unterliegt Einschränkungen. Wirtschaft und Mathematik sind verbindliche Prüfungsfächer für alle, außerdem muss unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache sein. Die schriftliche Prüfung einer Fremdsprache A umfasst auch eine Kommunikationsprüfung, die im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 durchgeführt wird. Die folgende Tabelle zeigt die Wahlmöglichkeiten:

Prüfungsfächer in der Abiturprüfung 2021 Wahlmöglichkeiten

1. Prüfungsfach	Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre (IVBWL)		
2. Prüfungsfach	Mathematik		
3. Prüfungsfach	Deutsch		Fremdsprache A
4. Prüfungsfach	GGk, Rel, Eth Bio, Ch, Ph BLL (Seminar Kurs)	E, FA	D, E, FA GGk, Rel, Eth Bio, Ch, Ph BLL (Seminar Kurs)
5. Prüfungsfach (Präsentationsprüfung)	E, FA FB, IB, SB	E, FA FB, IB, SB GGk, Rel, Eth Bio, Ch, Ph Informatik Global Studies Sport Chinesisch BLL (Seminar Kurs)	D, E, FA FB, IB, SB GGk, Rel, Eth Bio, Ch, Ph Informatik Global Studies Sport Chinesisch BLL (Seminar Kurs)

Prüfungszeiten: 210–300 min Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung + evtl. Einlesezeit.
Ca. 20 min für die mündliche Prüfung.
In Sport werden eine mündliche und eine praktische Prüfung durchgeführt.

In jedem Prüfungsfach müssen 4 Kurse besucht werden und der Unterricht muss bereits in der Eingangsklasse besucht worden sein (Ausnahmeregelung für Religionslehre und Ethik).

2.5.2 Wahl der Kurse

Nachdem die möglichen Prüfungsfächer festgelegt wurden und im Prüfungsplan eingetragen sind, werden die vier Kurse der Prüfungsfächer im Kursplan eingetragen. Für die weitere Kurswahl sind wieder einige Bedingungen zu beachten.

2.5.3 Bedingungen für die einzelnen Fächer

Um eine möglichst breite Grundbildung zu sichern, besteht für einige Kurse eine Belegpflicht.

- Ist eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach, beträgt die Belegpflicht jeweils vier Kurse.
- Die für jeden Schüler belegpflichtigen Kurse sind in der Tabelle unter 2.4 angekreuzt.
- Das Pflichtfach Ökonomische Studien (Economics) ergänzt das Profil IVBWL
- In der zweiten Fremdsprache (FB, SB, IB) müssen vier Kurse besucht werden, wenn damit die Voraussetzung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezüglich der zweiten Fremdsprache erfüllt werden muss.
- In den Fächern Religion und Ethik müssen insgesamt vier Kurse besucht werden. Wer sich von Religionslehre abmeldet, muss Ethik besuchen. (Eine Abmeldung muss in den ersten zwei Wochen eines Halbjahres erfolgen.)
- Eines der Fächer Ph, Ch oder Bio muss durchgehend zweistündig oder vierstündig mit vier Kursen belegt werden.
- Im **Fach Sport** wählt der Schüler am Ende der Eingangsklasse seine vier Kurse aus einem der zusammenhängenden Angebote der Schule aus. Die einmal gewählte Kombination von Sportarten liegt dann für alle vier Halbjahre fest. Der Unterricht in Sport wird in vier Bereiche eingeteilt:

Sportbereich 1: Sporttheorie (praxisbegleitend)

Sportbereich 2: Individualsportarten (Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen)

Sportbereich 3: Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)

Sportbereich 4: Wahlbereich (Badminton, Klettern, Tischtennis u. a.)

Grundlagenausdauer wird sportbereichsübergreifend unterrichtet.

Ein Angebot der Schule beinhaltet immer eine Individualsportart und eine Mannschaftssportart. Die Sportarten aus dem Wahlbereich werden zu Beginn von J1 unter Berücksichtigung der Schülerwünsche festgelegt.

Schüler, die vorübergehend nicht am praktischen Sportunterricht teilnehmen, werden verstärkt in die Erarbeitung theoretischer Inhalte eingebunden.

Aus dem Wahlbereich können beliebig Fächer gewählt werden. BK und Musik können in J1 und J2 besucht werden, in Literatur sind zwei Kurse in J1 oder J2 wählbar.

Der **Seminarkurs** findet nur in Jahrgangsstufe 1 statt. Im Rahmen des Seminarkurses fertigen die Schüler einzeln oder in Gruppen eine schriftliche Dokumentation über ihre Beiträge zum Seminarkurs, über ihr methodisches Vorgehen und ihre Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis an. Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem Kolloquium abgeschlossen. Für den Seminarkurs wird eine Gesamtnote erteilt (besondere Lernleistung / BLL). Der Schüler kann das Thema aus dem Angebot der Schule auswählen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit dem Seminarkurs eine Prüfung ersetzt werden (siehe die Tabelle unter 2.5.1 sowie 3.5.2) oder die BLL kann in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (siehe unten).

2.5.4 Wahltermine, Wahländerungen

Die verbindliche Festlegung der Kurse und Prüfungsfächer erfolgt nach dem Zeitplan unter 2.3.

Eine Änderung der Kurswahl ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen innerhalb der ersten 14 Tage eines Schuljahres möglich.

3 GESAMTQUALIFIKATION (ABITURDURCHSCHNITTSNOTE)

Die Abiturnote wird aus den Kursergebnissen und der Abiturprüfung ermittelt. Dabei werden zwei Abrechnungsblöcke unterschieden. Im ersten Block werden mindestens 36 Kurse abgerechnet, im zweiten Block werden die Leistungen aus der Abiturprüfung erfasst. In beiden Blöcken sind Mindestleistungen zu erbringen.

3.1 Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung

Am Ende von J2.1 wird die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ermittelt. Wer folgende Bedingungen auch unter Einbeziehung von noch in J2.2 zu erbringenden Leistungen nicht erfüllen kann, wird nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen.

1. Block: Leistungen aus den Kursen

1. Am Ende von J2.2 müssen mindestens 36 abrechenbare Kurse (siehe 3.5.1) vorliegen. Zur Optimierung können bis zu vier weitere Kurse abgerechnet werden.
2. Die belegungspflichtigen Kurse müssen mit mehr als 0 Punkten abgeschlossen sein.
3. Höchstens 20% der Kurse dürfen mit weniger als 5 Punkten abgeschlossen sein.
4. Die Ergebnisse der vier Kurse des Profulfaches Wirtschaft werden doppelt gewertet.
5. Die im Block 1 erreichbare Punktzahl P_1 muss mindestens 200 Punkte betragen (3.5.1), maximal sind 600 Punkte erreichbar.

2. Block: Leistungen aus der Abiturprüfung

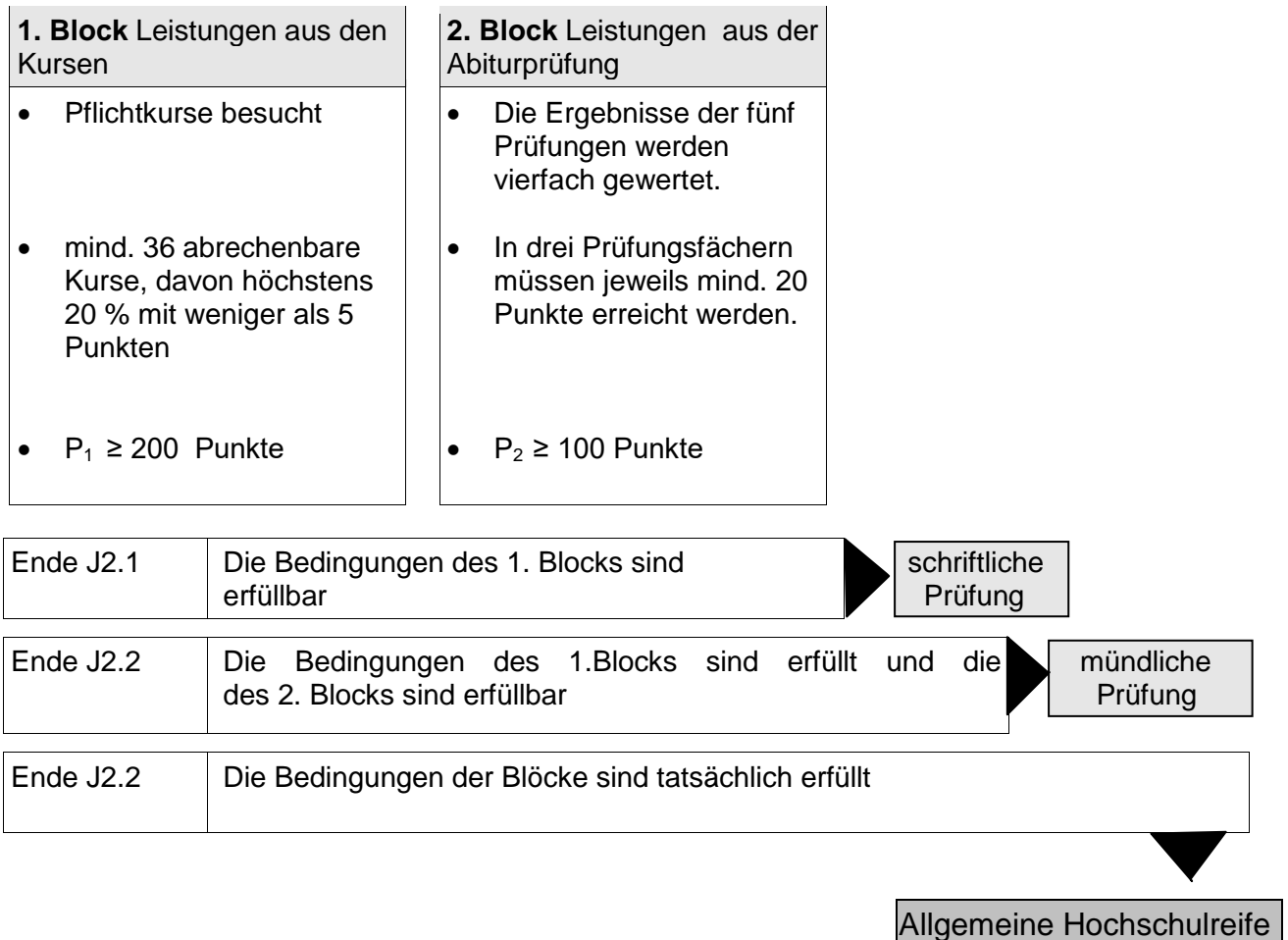
1. Die in den vier schriftlichen und einer mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse werden vierfach gewertet.
2. In drei Prüfungsfächern müssen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.
3. Im Block 2 müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; maximal sind 300 Punkte möglich

3.2 Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung

Am Ende von J2.2 wird die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung ermittelt. Wer folgende Bedingungen, auch unter Einbeziehung der in der mündlichen Prüfung erreichbaren Leistungen nicht erfüllt, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen:

1. Die Bedingungen des 1. Blocks müssen nun tatsächlich erfüllt sein.
2. Im 2. Block muss die erreichbare Punktezahl P_2 auch bei Ersatz der mündlichen Prüfung durch das Seminarfach mindestens 100 und in drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte betragen. (Siehe auch 3.5.2).

Zulassungsverfahren und Bedingungen für die einzelnen Blöcke



3.3 Zuerkennung der Hochschulreife

Wird ein Schüler zur schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung nicht zugelassen, gilt dies als Nichtzuerkennung der Hochschulreife.

Hat ein Schüler am Ende der Abiturprüfung die Bedingungen der beiden Blöcke erreicht, erhält er die Hochschulreife.

3.4 Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung

Schriftlich werden die ersten vier Prüfungsfächer und mündlich das 5. Prüfungsfach (Präsentationsprüfung) geprüft.

In den Fremdsprachen (E / FA) besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (Gewichtung schriftlich $2\frac{2}{3}$, Kommunikationsprüfung $1\frac{1}{3}$). Die Kommunikationsprüfung wird während des vierten Schulhalbjahres abgenommen. Sie wird nach Wahl des Schülers als Einzel- oder Kommunikationsprüfung durchgeführt.

Im Fach Sport wird sowohl praktisch als auch mündlich geprüft (Gewichtung praktisch $2\frac{2}{3}$, mündlich $1\frac{1}{3}$). Die praktische Prüfung findet zwischen der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung statt. Der Schüler wird in einer Einzelsportart und einer Mannschaftssportart aus den Sportbereichen 2 und 3 geprüft. Im Sportbereich 2 erfolgt zusätzlich eine Ausdauerprüfung.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Sport-Prüfung beinhaltet noch nicht die Zuerkennung der Hochschulreife!

Ein Schüler kann zusätzlich zum gewählten mündlichen Prüfungsfach in einem oder mehreren seiner schriftlichen Prüfungsfächer auch mündlich geprüft werden. Die Entscheidung über zusätzliche mündliche Prüfungen kann sowohl der Schüler als auch der Prüfungsvorsitzende treffen. In diesem Fall wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit $2\frac{2}{3}$ und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert. Die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Die folgende Formel kann angewendet werden:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \times 4$$

3.5 Berechnung der Gesamtqualifikation

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl P werden die in den zwei Blöcken erreichten Punktezahlen P_1 und P_2 addiert:

$$P = P_1 + P_2$$

Eine Gesamtpunktzahl ab 823 ergibt die Note 1,0. Das Ergebnis wird nur auf eine Dezimale berechnet; es wird nicht gerundet!

3.5.1 Abrechnung der Kursleistungen (1. Block)

Im 1. Block werden die in den eingebrachten Kursen erreichten Punkte addiert. Unter diesen 36 abzurechnenden Kursen müssen, sofern sie besucht werden mussten, folgende Kurse enthalten sein

Kursabrechnung 1. Block

<i>Fach</i>	<i>verpflichtend abzurechnen</i>
Alle Prüfungsfächer D	Die Kurse der vier Halbjahre. Die Kursleistungen des Profulfaches IVBWL werden doppelt gewertet. 4 Kurse (auch wenn nicht Prüfungsfach)
Zweite Fremdsprache Niveau B	Zwei Kurse wenn E oder FA als Prüfungsfach gewählt wurde und die 2. Fremdsprache Voraussetzung für die allgemeine Hochschulreife ist.
GGK	4 Kurse
Ph oder Ch oder Bio	4 Kurse in einem dieser Fächer
Inf	2 Kurse

Fehlen nun noch einige Kurse bis zu den 36 mindestens abzurechnenden, kann der Schüler aus den noch verbliebenen frei auswählen. Die besondere Lernleistung (Seminarfach) kann mit doppelter Wertung ebenfalls eingebracht werden, falls sie nicht eine Abiturprüfung ersetzt.

Wird das Ergebnis des Seminarkurses (BLL) im 1. Block abgerechnet, wird es als zwei Kurse gewichtet.

Zur Optimierung des Abiturergebnisses können bis zu vier weitere Kurse angerechnet werden. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch die Zahl der eingebrachten Kurse dividiert, das Ergebnis wird dann mit 40 (36 + 4 wegen der Doppeltgewichtung des Faches IVBL) multipliziert.

Im 1. Block sind maximal $P_1 = 40 \times 15 = 600$ Punkte erreichbar. Mindestens 200 Punkte müssen erreicht werden.

3.5.2 Abrechnung der Abiturprüfung (2. Block)

Für jedes Prüfungsfach wird eine Teilpunktzahl p nach folgendem Schema ermittelt:

<i>Nur schriftliche oder nur mündliche Prüfung</i>	<i>Schriftliche und mündliche Prüfung</i>
$p = 4s$ bzw. $p = 4m$	$p = 2\frac{2}{3}s + 1\frac{1}{3}m$
$p = 4S$ (BLL)	

Dabei bedeuten: s Ergebnis der schriftlichen Prüfung (1. - 4. Prüfungsfach)
 m Ergebnis der mündlichen Prüfung (5. Prüfungsfach)
 S Ergebnis des Seminarkurses (BLL)

Die Summe der Teilpunktzahlen für die einzelnen Prüfungsfächer ist die im 2. Block erreichte Punktzahl P_2 .

Maximal erreichbar sind $P_2 = 5 \times 60 = 300$ Punkte.

Mindestbedingung sind 100 Punkte insgesamt und in drei Prüfungsfächern eine Punktzahl von je mindestens 20 Punkten.

Die BLL (Besondere Lernleistung) kann nur im Rahmen des 2. Blocks abgerechnet werden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht wurden. Wer den Seminarkurs anrechnen lassen kann, ist von der entsprechenden Prüfung befreit. Es hängt davon ab, welche Kurse belegt wurden, ob das 4. oder das 5. Prüfungsfach ersetzt werden kann.

Die BLL kann das 4. Prüfungsfach ersetzen, wenn der fachliche Schwerpunkt der BLL Profilbezug aufweist und eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als Fach der schriftlichen Prüfung hätte gewählt werden können.

Der Schwerpunkt des Seminarkurses muss also einem der Fächer, die als viertes schriftliches Prüfungsfach in Frage kommen, zugeordnet sein.

Die BLL kann das 5. Prüfungsfach ersetzen. Dabei spielt es keine Rolle, welchem Fach der Seminarkurs zugeordnet ist. Die BLL kann nicht die verpflichtend als Prüfungsfach zu wählende Fremdsprache ersetzen.

3.5.3 Zeugnis der Hochschulreife

Das Zeugnis der **allgemeinen Hochschulreife** erhält, wer die in den einzelnen Blöcken aufgeführten Mindestbedingungen und die Voraussetzungen hinsichtlich der zweiten Fremdsprache erfüllt hat.

Im Zeugnis der Hochschulreife werden alle Kursergebnisse aus J1 und J2 sowie die Noten der in der Eingangsklasse abgeschlossenen Fächer ausgewiesen.

4 WIEDERHOLUNG, ENTLASSUNG

In folgenden Fällen ist eine einmalige Wiederholung von Jahrgangsstufe 1 oder 2 möglich:

1. Jahrgangsstufe 1 kann einmal wiederholt werden, falls nicht bereits die Eingangsklasse wiederholt wurde, wenn am Ende von Jahrgangsstufe 1 feststeht, dass der Schüler nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden kann oder ein besonderer Härtefall vorliegt.
2. Schüler, die nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurden, haben drei Möglichkeiten:
 - a) sie wiederholen J1.2 und J2.1 oder
 - b) sie besuchen anschließend J2.2 und wiederholen dann Jahrgangsstufe 2 oder
 - c) sie wiederholen J2.1 nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs.
3. Schüler, die nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurden oder die Prüfung nicht bestanden haben, können Jahrgangsstufe 2 wiederholen.
4. Schüler der Jahrgangsstufe 2, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Mindestbedingungen des 1. oder 2. Blocks nicht erreichen, können nach 2 a), b), c) wiederholen.

Die Wiederholung einzelner Kurse ist nicht möglich. Ist bei einer Wiederholung aus organisatorischen Gründen der Besuch einzelner Kurse, die zur Erlangung der Mindestqualifikation erforderlich sind, nicht möglich, muss sich der Schüler auch ohne Unterrichtsbesuch in diesen Kursen am Ende des Schulhalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Stoff des betreffenden Kurses unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung gilt dann als Kursergebnis.

Die Noten des ersten Durchgangs werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für den Seminarkurs.

Schüler, bei denen bereits am Ende der Jahrgangsstufe 1 feststeht, dass sie das Abitur nicht bestehen können und keine Wiederholung möglich ist, müssen das Gymnasium verlassen.

5 STUDIENBERECHTIGUNGEN

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Fächer an einer Hochschule oder Fachhochschule.

6 FACHHOCHSCHULREIFE

Wer die Jahrgangsstufe 1 des Gymnasiums besucht hat und die Schule ohne Hochschulreife verlassen hat, kann auf Antrag eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhalten, sofern gewisse Bedingungen erreicht sind.

Die Ausstellung der Bescheinigung führt noch nicht zum Besitz der Fachhochschulreife. Dazu muss noch ein einjähriges betriebliches Praktikum mit Ausbildungscharakter oder eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nachgewiesen werden.

Nähere Informationen erteilen die Oberstufenberater.

7 EINSICHTNAHME IN SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSARBEITEN

Ein Abiturient kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht einsehen.

8 AUSZUG AUS DER SCHULBESUCHSVERORDNUNG

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung (fern) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.**
- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

- (1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler

mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

- (3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 4 Beurlaubung

- (1) **Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.** Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

9 VERHALTEN BEI SCHULUNFÄLLEN

- (1) Alle Schüler sind gesetzlich gegen Schulunfälle versichert. Der Versicherungsschutz umfasst z. B.: Die Unterrichtszeit in der Schule einschließlich der Pausen, von der Schule durchgeführte und beaufsichtigte Veranstaltungen aller Art (z.B. Sportfest, Ausflüge, Reisen, Besichtigungen, Betriebspraktika, Aufenthalt im Schullandheim usw.), die Schulwege sowie die Wege nach oder von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet (z. B. Sportplatz, Museum usw.), die Beschaffung der in der Schule benötigten Lernmittel (Schulbücher, Hefte, Schreibgeräte, Zeichenmaterial usw.) durch den Schüler und die damit zusammenhängenden Wege.
- (2) Informieren Sie bitte bei einem Schulunfall unverzüglich die Schule, indem Sie den Unfallhergang genau schildern.
- (3) Sollte ein Arztbesuch erforderlich sein, dann geben Sie dort bitte an, dass es sich um einen Schulunfall handelt.
- (4) Eine Verletzung zu unterschätzen, kann sich nachteilig auswirken. Es ist daher ratsam, stets einen Arzt aufzusuchen, wenn die Unfallfolgen nicht unzweifelhaft geringfügiger Natur sind.

10

Haus- und Schulordnung *(Auszug)*

I. Präambel

Ein *gutes Schulklima* gründet auf einem rücksichtsvollen, freundlichen und höflichen Miteinander aller am Schulleben Beteiligten. Hilfsbereitschaft und Offenheit, Einsatzbereitschaft und Leistungswille sowie auch das faire Austragen von Konflikten sind für den guten Umgang von ca. 1500 Menschen unverzichtbar. Für das Gelingen der Schulgemeinschaft an der Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen tragen *wir alle* Verantwortung.

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht ungestört zu lernen. Alle Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht ungestört zu unterrichten.

Die Haus- und Schulordnung legt die Grundregeln für das Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft fest.

II. Zusammenleben

Wir begegnen uns stets verständnisvoll, tolerant und hilfsbereit. **Das heißt, wir behandeln andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten!**

Wir verzichten auf jede Art von körperlicher oder seelischer Gewalt. Konflikte sollen in sachlicher Form ausgetragen und auf eine für alle Seiten akzeptable Art beigelegt werden.

Wir Schüler/innen, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen dieser Schule sagen *NEIN* zur Diskriminierung anderer. Weil alle Menschen gleichwertig sind, haben sie auch Anspruch auf gleiche Entwicklungschancen.

Wir verpflichten uns, alle Formen und Äußerungen rassistischer und diskriminierender Art zu vermeiden und zu verhindern. Unsere Schule soll, ihrem demokratischen Auftrag entsprechend, aktiv allen derartigen Bemerkungen, Aussagen, Behauptungen, Vorurteilen und Handlungen entgegenreten.

Wir achten das Eigentum anderer und das der Schule. Fundsachen werden im Sekretariat der Schule abgegeben. (...)

11

ENTSCULDIGUNGSREGELUNG

Für die Entschuldigungspflicht gilt §2 Abs. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung.

Das Entschuldigungsverfahren wird den Schülerinnen und Schülern zu Schuljahresbeginn ausführlich erläutert. Die Entschuldigungsregeln hängen im Klassenzimmer aus.

Der Entschuldigungsbogen ist dem Tutor und den Fachlehrern vorzulegen. Diese zeichnen den Eintrag im Entschuldigungsbogen des Schülers ab. Ist der Bogen gefüllt, wird er beim Klassenlehrer oder Tutor abgegeben, der ihn archiviert und einen neuen ausgibt.

12 REGELN FÜR DEN SPORTUNTERRICHT

Im Sportunterricht erleben wir eine andere Situation als im Klassenzimmer. Damit uns allen der Sport Spaß macht und wir Neues hinzulernen können, ist es erforderlich, einige besondere Regeln für den Sportunterricht zu beachten.

1. Alle Schüler sind zur regelmäßigen Anwesenheit verpflichtet. Ist eine aktive Teilnahme nicht möglich (z. B. wegen Verletzung), entscheidet der Sportlehrer über eine angemessene Teilnahme am Sportunterricht.

2. Die Entschuldigungspflicht (Unterrichtsversäumnisse, Beurlaubung, Fehlen bei angesagten Notenterminen) ist in der Schulbesuchsverordnung geregelt und gilt ebenso für den Sportunterricht.

3. Ärztliche Bescheinigungen (mit Unterschrift des Arztes) können von den Sportlehrern verlangt werden. Über amtsärztliche Bescheinigungen und langfristige ärztliche Bescheinigungen, welche Folgen für die Sportnote haben könnten, sprechen die Sportlehrer mit der Schulleitung.

Grundsätzlich sind alle Arten von ärztlichen Bescheinigungen und Entschuldigungen persönlich und unverzüglich bei Ihrem Sportlehrer abzugeben. Bei verzögerter Vorlage kann die Schulleitung hinzugezogen werden.

4. Die Schüler informieren sich eigenverantwortlich über die versäumten Unterrichtsinhalte.

5. Funktionelle Sportkleidung und geeignete Sportschuhe dienen Ihrer persönlichen Sicherheit und sind somit selbstverständlich.

6. Essen, Trinken und Kaugummi sind während des Sportunterrichts nicht erlaubt. Schmuck und alle Gegenstände, die beim Sporttreiben gefährlich sein können, werden vor der Sportstunde abgelegt, abgeklebt bzw. mit Bandagen abgedeckt. Eine Teilnahme am Sportunterricht ist sonst nicht möglich. Dies kann die Note ungenügend zur Folge haben.

7. Die Sportnote ist eine pädagogische Gesamtbewertung aller erbrachten Leistungen, d. h. sie setzt sich aus verschiedenen Anteilen zusammen, z. B. Leistungsbereitschaft, konstitutionelle Voraussetzungen, Leistungen bei angesagten Notenterminen und in der Langzeitbeobachtung.

8. Nach jeder Sportstunde ist Duschen eine Selbstverständlichkeit. Hierzu erhalten alle Schüler angemessene Zeit.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Sportlehrer sehr gerne zur Verfügung.

13 Kurs- und Prüfungsplan Abitur 2021

Name		Vorname	
Konfession	<input type="radio"/> ev <input type="radio"/> rk <input type="radio"/> vd	Klasse	
Datum	<input type="text"/> <input type="text"/>	Unterschrift	

Prüfungsfächer

1. Prüfungsfach	2. Prüfungsfach	3. Prüfungsfach	4. Prüfungsfach ³	5. Prüfungsfach ³
IVBWL	Mathematik			

Kurse

AF	Fach	Std.		1. HJ	2. HJ	3. HJ	4. HJ	Hinweise
I	D¹	4		x	x	x	x	Eine Fremdsprache muss belegt werden. Wer FB, IB oder SB belegt, braucht E oder FA nicht zu belegen
	E¹	4						
	FA¹	4						
	FB²	4						
	IB²	4						
	SB²	4						
II	GGK	2		x	x	x	x	
	ÖS (Ec)	2		x	x	x	x	
	IVBWL (2x)	6		x	x	x	x	Profilfach
	Rel / Eth	2		x	x	x	x	4 Kurse sind zu belegen
	GS	2		x	x	x	x	
III	M¹	4		x	x	x	x	4 Kurse in einem dieser Fächer sind zu belegen
	Ph	4						
	Ch	4						
	Bio	4						
	Bio / Ch / Ph	2						
	Inf	2			x	x		4 Kurse wenn Natwis. 2-stg
	S	2		x	x	x	x	
I, II, III	Seminarkurs	3				Nr.:		zugeord. Fach:
Wahlbereich	Mu / BK	2						
	Chin	2						
	Psychologie	2						2 Kurse in J1 oder J2
Gesamtstunden / Woche								

¹ Kernkompetenzfächer mit schriftl. Prüfung: Verpflichtend IVBWL, M, D oder E /FA .

² Kernkompetenzfächer mit mündlicher Prüfung falls keine Fremdsprache Niveau A belegt ist: Verpflichtend FB, IB oder SB.

³ „BLL“ eintragen, wenn der Seminarkurs eine Prüfung ersetzen soll. Die verbindliche Fremdsprache ist nicht ersetzbar.

14 Hinweise zur Erstellung und Gestaltung einer Hausarbeit

Das Wirtschaftsgymnasium führt zum Abitur und damit zur Studierfähigkeit. Deshalb lernen die Schülerinnen und Schüler von der Eingangsklasse an die wichtigsten Methoden wissenschaftlichen Arbeitens kennen.

Diese Methoden werden insbesondere bei den GFS (Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen), Seminarkursarbeiten und sonstigen Hausarbeiten angewendet.

Eine Hausarbeit erfüllt grundsätzlich folgende Anforderungen:

Sie wird selbstständig angefertigt.

Jeder fremde Gedanke ist als solcher kenntlich zu machen und der entsprechende Beleg ist in den Text einzufügen. Eine Nennung lediglich im Literaturverzeichnis genügt nicht!

Die Zitierweise (wörtliche und indirekte Zitate), die Angaben der jeweiligen Quellen direkt nach dem Zitat oder in Fußnoten werden nach den Vorgaben durchgeführt.

Die formalen Anforderungen (Deckblatt, Selbständigkeitserklärung, Inhaltsverzeichnis, Textteil im geforderten Umfang, Anhang) müssen erfüllt sein.

Die Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens beginnt in der Eingangsklasse, im zweiten Halbjahr ist dann bereits eine GFS anzufertigen.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten die Anforderungen an einer beispielhaften Darstellung erläutert, die auch von der Homepage der Schule heruntergeladen werden kann.

15 Hinweise zur Nutzung von Smartphones

Die Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums der Wilhelm-Schickard-Schule sind verpflichtet, zu Beginn des Unterrichts ihre Smartphones o.ä. an dem von der Lehrkraft bestimmten Platz abzulegen. Erst nach Beendigung der Unterrichtsstunde(n) dürfen die Smartphones wieder geholt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stunden, in denen die Lehrkraft die Smartphones o.ä. für Unterrichtszwecke einsetzt .

Wilhelm-Schickard-Schule
Abt. Wirtschaftsgymnasium
Primus-Truber-Str. 41
72072 Tübingen

Telefon: 07071 56517-0
Telefax: 07071 56517-202

Homepage: www.wilhelm-schickard-schule.de

Abteilungsleiterin des Wirtschaftsgymnasiums:

Studiendirektorin Ella Kleine
E-Mail: kleine@wilhelm-schickard-schule.de

Oberstufenberaterinnen:

Studienrätin Dagmar Schmidhofer
E-Mail: schmidhofer@wilhelm-schickard-schule.de

Oberstudienrätin Jutta Stipp
E-Mail: stipp@wilhelm-schickard-schule.de